



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: COS-BV-211/2020 Aktenzeichen: son Datum: 03.08.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt						
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 "Wohnen an der Spiellücke" Abwägungs- und Satzungsbeschluss							
Beratungsfolge	Mitglieder	Abstimmungsergebnis					
	S o l l Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung		
17.09.2020	Bau- und Ordnungsausschuss	9	7	0	7	0	0
24.09.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	16	0	16	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt

1. Die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB der Anregungen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ der Stadt Coswig (Anhalt) vorgebracht wurden, gemäß des zusammengefassten Abwägungsvorschlages vom Juli 2020 (Anlage 1).
Die Aufnahme der Ergebnisse in der Planfassung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ der Stadt Coswig (Anhalt) wird bestimmt. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.
2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und § 8 Abs. 1 KVG LSA den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ der Stadt Coswig (Anhalt) sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 03.09.2020 bestehend aus der Planzeichnung einschließlich textlichen Festsetzungen (Anlage 2 und 3) als Satzung. Die Begründung (Anlagen 4.1-4.4) wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB zur Genehmigung dem Landkreis Wittenberg vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung als dann gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Beschlussbegründung:

Mit dem vorliegenden Beschluss wird das nach BauGB vorgeschriebene Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 34 „Wohnen an der Spiellücke“ seitens des Stadtrats abgeschlossen. Zur Erlangung der Rechtskraft muss die Genehmigung noch vom Landkreis eingeholt werden, die Ausfertigung der Satzung durch den Bürgermeister erfolgen und die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens trägt der Vorhabenträger. Mit dem Vorhabenträger ist gemäß §12 Abs. 1 S.1 BauGB vor diesem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abzuschließen, welcher die Übernahme der durch die Planung entstehenden Kosten beinhaltet (siehe COS-BV-210/2020).

Anlagen:

1. Anlage 1 – Abwägung, Juli 2020
2. Anlage 2 - Planzeichnung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 03.09.2020
3. Anlage 3 - Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.09.2020
4. Anlage 4.1 - Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans vom 03.09.2020
5. Anlage 4.2 - Biotop- und Nutzungstypen vom 03.09.2020
6. Anlage 4.3 - Baumbestandsliste vom 03.09.2020
7. Anlage 4.4 - Nutzungsbeispiel vom 03.09.2020

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister